

S A T Z U N G
zum Schutz des Landschaftsbestandteiles "Barmer Holz"
in der Gemarkung Barme

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und der §§ 28 und 53 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S.155, 267) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.6.2005 (Nds. GVBl. S.210) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

(1) Der Eichen- und Buchenbestand an der Weserstraße in der Ortschaft Barme ist zu erhalten.

(2) Der Baumbestand hat maßgeblichen Anteil an der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. Er verbessert das Kleinklima und trägt zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie eines artenreichen Tier- und Pflanzenbestandes bei.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 2/1, 1/8, 1/90, 1/91, 17/2, 5/5 und 5/6 der Flur 5, Gemarkung Barme.

(2) Die Grenze des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zu dieser Satzung veröffentlicht wird. Die äußeren Grenzen ergeben sich aus der roten Schraffierung auf den betroffenen Grundstücken. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind alle vorhandenen Eichen- und Buchen auf den o. g. Flurstücken. Der Schutz gilt auch für den gesamten Baumwurzelbereich.

§ 4
Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist es, die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Auch durch Pflegemaßnahmen darf ihr charakteristisches Aussehen nicht verändert und das weitere Wachstum oder die Gesundheit der Eichen und Buchen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich) insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton) oder Bodenverdichtung z.B. durch das Parken von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien,

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagerung oder Aufschüttung von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, den Wurzelbereich zu schädigen,
- d) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- e) Veränderungen des Grundwasserspiegels.

§ 5 Freistellungen

- (1) Nicht verboten sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Gemeinde Dörverden rechtzeitig vorher anzuzeigen und mit ihr einvernehmlich abzustimmen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr, die der Gemeinde umgehend anzuzeigen sind.
- (2) Zu üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Abs. 1 zählen unter anderem die begründete Beseitigung einzelner, insbesondere kranker oder brüchiger Äste und Zweige, soweit dadurch das charakteristische Aussehen nicht verändert wird sowie das Wachstum und die Gesundheit der Eichen und Buchen nicht beeinträchtigt werden können.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall gemäß § 53 NNatG Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - c) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde Dörverden schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Gemeinde

kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort des Baumes für die Entscheidung von Bedeutung ist.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume dauerhaft auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen des § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegenüber den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt, insbesondere die geschützten Eichen und Buchen zerstört, beschädigt, ihr charakteristisches Aussehen verändert oder ihr weiteres Wachstum oder ihre Gesundheit beeinträchtigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Dörverden.

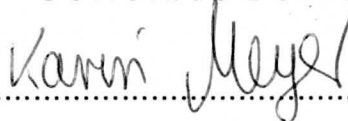
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörverden, den 23. Juni 2009

Gemeinde Dörverden

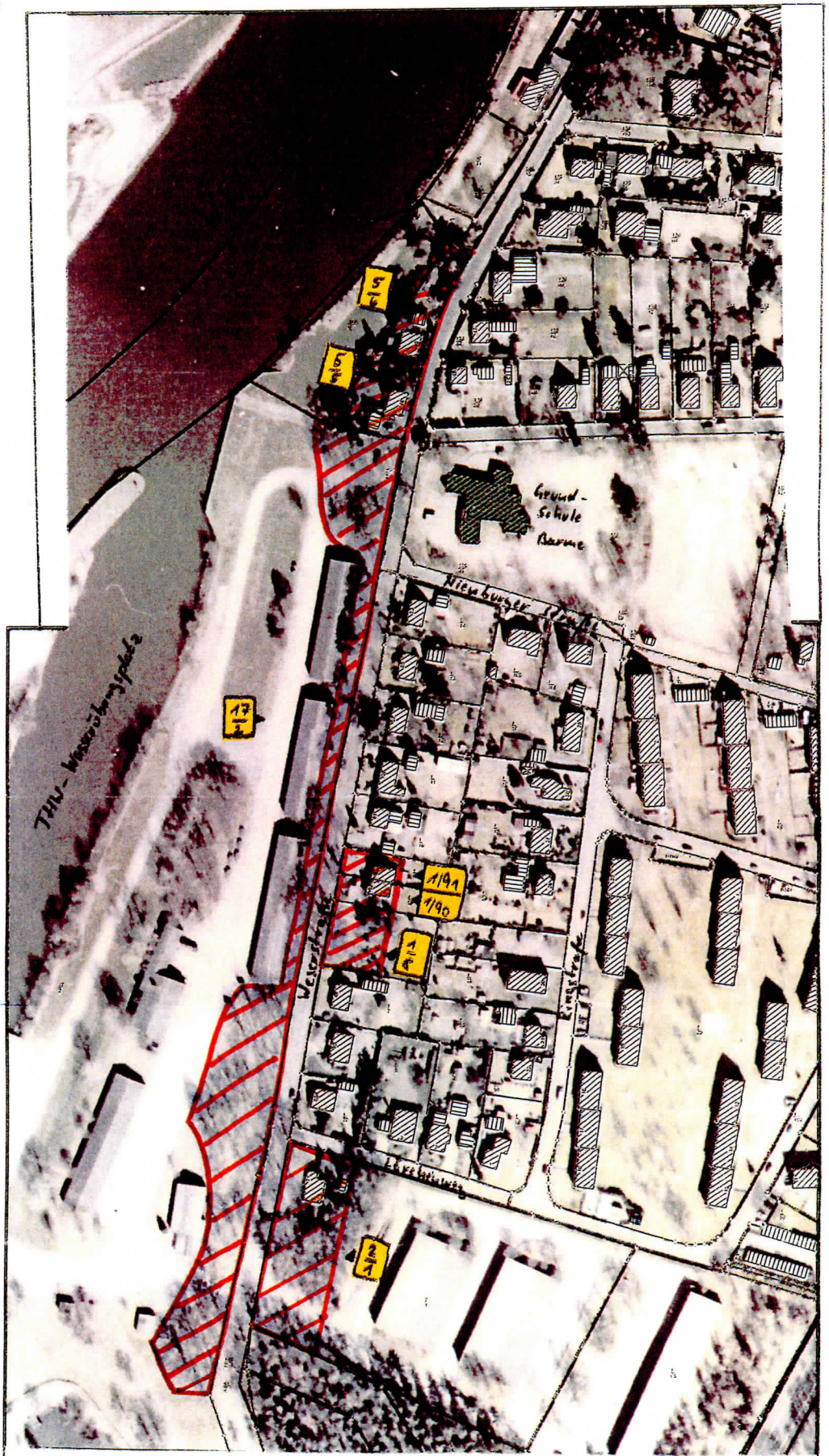


Meyer
Bürgermeisterin

Erster Tag des Aushangs: 20.08.09
Letzter Tag des Aushangs: 17.09.09

Kartenauszug als Bestandteil zur Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles

„Barmer Holz“ in der Gemarkung Barme



Liegenschaftsauszug

Kartenauszug

Maßstab 1 : 2000

Gemeinde Dörverden

Gemarkung: Barme

Hinweis: Auszug mit Ergänzung nicht in förmlichen Antragsverfahren verwenden

Flur: 5

Flurstücke:

Gemeinde Dörverden
Die Bürgermeisterin
Große Straße 80
27313 Dörverden

Bearbeiter: Fachbereichsleiter Precht

Datum: 19.11.2008

